



Reglement über die berufspädagogische Qualifikation von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben (Reglement Berufsbildnerkurse)

(vom 13. Juni 2013)

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt beschliesst:

I. Inhalt und Zweck

Inhalt dieses Reglements ist die berufspädagogische Qualifikation von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben. Diese wird erworben im Kurs mit 40 Kursstunden (im Folgenden: Kurs) oder im Bildungsgang im Äquivalent von 100 Lernstunden (im Folgenden: Bildungsgang). Als Oberbegriff für beide Qualifikationsformen spricht dieses Reglement von Berufsbildnerkursen.

Zweck dieses Reglements ist es,

- a. die Voraussetzungen für die Anerkennung von Berufsbildnerkursen festzulegen;
- b. Anforderungen an die Berufsbildnerkurse zu regeln;
- c. Regelungen zur teilweisen oder ganzen Anrechnung von Bildungszielen festzusetzen;
- d. die Rechtsgrundlagen betreffend Zuständigkeiten in einer Übersicht zusammenzustellen (vgl. Anhang 1).

II. Anbieter von Berufsbildnerkursen (Anbieter)

1. Anerkennung von Berufsbildnerkursen

1.1. Voraussetzungen

Kurse mit 40 Kursstunden (gemäss Art. 44 Abs. 2 der Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung, BBV; SR 412.101) werden vom Kanton anerkannt, wenn sie die bundesrechtlichen Anforderungen und die Anforderungen gemäss Lehrplan der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) sowie die Anforderungen dieses Reglements erfüllen.

Bildungsgänge im Äquivalent von 100 Lernstunden (gemäss Art. 44 Abs. 1 lit. c BBV) werden vom Kanton anerkannt, wenn sie die bundesrechtlichen Anforderungen (Art. 48 und 49 BBV) sowie der Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

vom 1. Februar 2011, erlassen durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und die Anforderungen dieses Reglements erfüllen.

1.2. Qualitätssicherung

Anbieter von Berufsbildnerkursen verfügen über ein eduQua-Zertifikat oder eine gleichwertige Zertifizierung oder erbringen den Nachweis, dass eine Zertifizierung unmittelbar bevorsteht.

1.3. Konzept für die Durchführung

Die Anbieter verfügen über ein Konzept mit detaillierter Planung der Lern- und Unterrichtseinheiten. Es verknüpft die Fachkompetenz mit berufspädagogischer Handlungskompetenz und ist Voraussetzung für die Erreichung der Bildungsziele.

Das Konzept muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Nachweis einer Aufbau- und Organisationsstruktur für die Kurse;
- b. aktuelle Liste der Referentinnen und Referenten mit Nachweis der entsprechenden Qualifikationen gemäss Ziff. II.1.4 dieses Reglements;
- c. Raumprogramm und Infrastruktur für den Unterricht;
- d. ein Konzept zur Sicherstellung der Qualitätssicherung.

Das Konzept für die Kurse muss mindestens 40 Kursstunden in Lektionen von mindestens 45 Minuten Präsenzzeit zuzüglich angemessener Pausen umfassen. Die Lektionenplanung muss ersichtlich sein. Die Kursstunden müssen zusammenhängend wochenweise oder verteilt auf mindestens Halbtage über eine Zeitspanne von längstens sechs Monaten stattfinden.

Das Konzept für den Bildungsgang muss mindestens 100 Lernstunden umfassen. Im Konzept sind zusätzlich folgende Punkte auszuweisen:

- a. der Anteil des Präsenzunterrichts beträgt mindestens ein Viertel (mind. 25 Unterrichtsstunden);
- b. das Qualifikationsverfahren inkl. Vorbereitung beträgt mindestens 10% (mind. 10 Lernstunden). Im Qualifikationsverfahren muss nachgewiesen werden, dass die Standards gemäss Rahmenlehrplan erreicht wurden.
- c. der Rest entfällt zur Hälfte auf Selbststudium und praktische Umsetzung

Findet der Berufsbildnerkurs in einer Sonderveranstaltung für mehrere Parallelangebote oder integriert in einem Weiterbildungsangebot statt, so hat der Anbieter ein differenziertes Zeitprogramm mit genauen Inhaltsangaben zu erstellen.

1.4. Anforderungen an die Qualifikation der Lehrenden

Referentinnen und Referenten für die Vermittlung der Bildungsziele 1-3 des Rahmenlehrplans für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über:

- a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung, einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
- b. ein Jahr berufliche Praxis im Bereich der beruflichen Grundbildung;
- c. eine berufspädagogische Bildung.

Wer bei Inkraftsetzung des Reglements bereits seit fünf Jahren erfolgreich Berufsbildnerkurse durchgeführt hat oder weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, ist nicht verpflichtet die unter c. beschriebene berufspädagogische Bildung auszuweisen.

Referentinnen und Referenten für die Vermittlung des Bildungsziels 4 des Rahmenlehrplans für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über vertiefte Praxiserfahrung in ihrem Bereich.

1.5. Anerkennungsverfahren

Die Gesuche sind mindestens zwei Monate vor der öffentlichen Ausschreibung eines Angebotes zusammen mit dem Bildungskonzept (gemäss Ziff. II.1.3) schriftlich dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt einzureichen.

Der Entscheid über die Anerkennung erfolgt schriftlich.

Die Kurse zu 40 Kursstunden und die Bildungsgänge zu 100 Lernstunden werden unabhängig voneinander anerkannt.

Wird während vier Jahren kein Kurs durchgeführt, muss die Anerkennung erneuert werden.

2. Durchführung und Inhalt der Berufsbildnerkurse

2.1. Kurs mit 40 Kursstunden

Grundlage für die berufspädagogische Qualifikation von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben mit 40 Kursstunden sind

- a. der Lehrplan der SBBK vom 11. Mai 2007;
- b. das kantonale Bildungsprogramm gemäss Anhang 2 sowie
- c. Bestimmungen zu den Kursunterlagen gemäss Ziff. II.2.3 dieses Reglements.

Im kantonalen Bildungsprogramm gemäss Anhang 2 werden zu den vier Bildungszielen (vgl. Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben) im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen und dem Lehrplan der SBBK Inhalte, Lernziele und zeitliche Gewichtung geregelt.

Mit welchen Methoden und Angeboten die Ziele und Mindeststandards umgesetzt werden, ist Sache der Anbieter.

2.2. Bildungsgang im Äquivalent von 100 Lernstunden

Grundlage für die berufspädagogische Qualifikation von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Lehrbetrieben im Äquivalent von 100 Lernstunden sind

- a. die vier Bildungsziele und die sechs Mindeststandards gemäss Rahmenlehrplan für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben;
- b. das kantonale Bildungsprogramm gemäss Anhang 2 sinngemäss sowie Bestimmungen zu den Kursunterlagen gemäss Ziff. II.2.3. dieses Reglements.

Lernstunden umfassen Lernleistungen gemäss Art. 42 BBV.

Mit welchen Methoden und Angeboten die Ziele und Mindeststandards umgesetzt werden, ist Sache der Anbieter.

2.3. Kursunterlagen

Damit die einheitliche Stoffvermittlung über die verschiedenen Anbieter sichergestellt werden kann, sind im Unterricht folgende Unterlagen zu verwenden:

- a. das Handbuch betriebliche Grundbildung mit Lexikon der Berufsbildung, Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SDBB), Bern, jeweils die aktuellste verfügbare Auflage;
- b. die Verordnungen über die berufliche Grundbildung und deren Bildungspläne oder die Ausbildungsreglemente der jeweiligen Berufe;
- c. Wegweiser durch die Berufslehre;
- d. weitere, auf Grund des Bildungsprogramms (vgl. Anhang 2) notwendige Unterlagen und Gesetze.

2.4. Diplome und Kursausweise

Die Anbieter stellen den Teilnehmenden, wenn sie den Kurs bzw. den Bildungsgang vollständig absolviert haben, Kursausweise (Kurs nach Art. 40 Abs. 1 lit. b BBV) bzw. Diplome (Bildungsgang nach Art. 40 Abs. 1 lit. a BBV) aus. Bei Kursen, die in Weiterbildungsangeboten integriert und gemäss Abschnitt 1.3 bewilligt sind, ist ein Kursausweis auszustellen.

Die Kursausweise und Diplome entsprechen den Vorgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes.

Die Anbieter reichen dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt die unterschriebenen Diplome oder Kursausweise und nachfolgende Unterlagen ein:

- a. die Listen der Referierenden und Teilnehmenden;
- b. die Präsenzkontrolle;

- c. die Erfolgsauswertung;
- d. eine allfällige Teildispensation in Kopie.

Die Diplome oder Kursausweise werden durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt mitunterzeichnet. Duplikate werden durch die Anbieter ausgestellt. Dieser reicht sie dem MBA zur Unterzeichnung ein.

2.5. Anrechnung von bereits erbrachten Bildungsleistungen

Weisen Berufsbildnerinnen oder Berufsbildner bezüglich Bildungszielen eine gleichwertige Bildungsleistung nach, erlässt ihnen das Mittelschul- und Berufsbildungsamt den Besuch des betreffenden Berufsbildnerkurses und stellt anstelle des Diploms bzw. des Kursausweises eine Gleichwertigkeitsanerkennung aus.

Können nicht alle vier Bildungsziele angerechnet werden, stellt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt eine Teildispensation aus. Diese befreit teilweise vom Besuch des Berufsbildnerkurses.

Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt stützt sich bei der Dispensation auf die Empfehlungen der SBBK.

Gesuche um vollständige oder teilweise Anrechnung von bereits im In- oder Ausland erbrachten Bildungsleistungen sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt zusammen mit den Kopien der anzurechnenden Abschlüsse oder Bestätigungen einzureichen.

III. Aufhebungs- und Übergangsbestimmung

Dieses Reglement hebt alle früheren in Zusammenhang mit Bildungsgängen für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (Lehrmeisterkurse) erlassenen Weisungen des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes auf.

Akkreditierungen, welche gestützt auf das bisherige Recht erfolgten, behalten während längstens 12 Monaten nach in Kraft treten dieses Reglements ihre Gültigkeit.

Die geltenden Anbieterkonzepte sind im Sinne dieses Reglements anzupassen, um die Anerkennung des Berufsbildnerkurses zu erhalten. Sie sind dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt bis sechs Monate und in begründeten Ausnahmefällen bis zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Reglements einzureichen.

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

IV. Liste der Anhänge:

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Anhang 2: Bildungsprogramm des Kantons Zürich

Anhang 1: Rechtsgrundlagen

Rahmenlehrplan:	In den Rahmenlehrplänen werden die zeitlichen Anteile, die inhaltliche Zusammensetzung und die vertiefende Praxis nach den jeweiligen Anforderungen an die Berufsbildungsverantwortlichen geregelt (Art. 49 BBV).
Kantonales Bildungsprogramm:	Im kantonalen Bildungsprogramm werden die Inhalte für die berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 40 Kursstunden festgelegt (§ 17 Abs. 2 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 [VEG BBG; LS 413.311]).
Führung der Berufsbildnerkurse:	Berufsbildnerkurse werden in der Regel von Dritten geführt (§ 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008, [EG BBG; LS 413.31]) und vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt beaufsichtigt (§ 2 Abs. 1 VEG BBG).
Anerkennung von Berufsbildnerkursen:	Über die Anerkennung von Diplomen bzw. Kursausweisen von Bildungsgängen bzw. Kursen für Berufsbildner in Lehrbetrieben in der beruflichen Grundbildung entscheidet das Mittelschul- und Berufsbildungsamt mit Ausnahme von gesamtschweizerischen Bildungsgängen (Art. 51 Abs. 1 lit. a BBV in Verbindung mit § 17 Abs. 1 VEG BBG).
Dispens:	Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann Berufsbildnerinnen und Berufsbildner vom Besuch von Bildungszielen Teilen des Berufsbildnerkurses befreien, wenn sie die notwendigen Kompetenzen anderweitig erworben haben (§ 17 Abs. 3 VEG BBG).